

KI im Unterricht

Was muss ich aus rechtlicher Sicht beachten?

RA Antonia Dufeu

07. Oktober 2024



Erstellt mit Copilot, Prompt: eine Schule, in der alle Schülerinnen und Schüler mit KI Technologie arbeiten

KI IM UNTERRICHT

- Urheberrecht
- Hausaufgaben
- Datenschutz
- Persönlichkeitsrechte

KI und Urheberrecht

KI UND URHEBERRECHT

§ 1 Allgemeines

Die Urheber von **Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst** genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 UrhG

I [...]

II Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.

§ 7 UrhG

Urheber ist Schöpfer des Werkes.

FALL: WER WIRD SCHÖPFER EINES KI-WERKES?

Schulleiter Busch möchte ein neues Bild in seinem Büro aufhängen. Er gibt in die Text-Box bei Copilot ein: „Generiere ein Bild von einer Schule aus Blättern, auf blaugrünem Hintergrund, fotorealistisch, mit Kindern auf dem Schulhof“

Wer wird Urheber des Bildes?

Was glauben Sie?

- Herr Busch?
- KI?
- Die Herausgeber der KI?
- Jedermann?



Erstellt mit Copilot

LÖSUNG

Das Bild ist „gemeinfrei“, es gehört niemandem.

- Herr Busch wird nicht Urheber, keine Schöpfungshöhe.
- Die KI wird nicht Urheber, da sie keine Person ist.
- Die „Schöpfer“ der KI haben sie entwickelt, aber hinsichtlich des Bildes ebenfalls keine Schöpfungshöhe erreicht.

FALL: DÜRFEN KI-BILDER VERÖFFENTLICHT WERDEN?



Erstellt mit Copilot

FALL: DÜRFEN KI-BILDER VERÖFFENTLICHT WERDEN?

Herr Busch findet das Bild so gelungen, dass er es auf der Schul-Homepage veröffentlichen möchte.
Muss er den Anbieter der KI um Genehmigung bitten?

LÖSUNG

Gemeinfreie Bild können grundsätzlich von jedem verwendet werden.

Allerdings sind die **Bedingungen der KI-Anbieter** zu beachten. Wäre hier vereinbart, dass keine Veröffentlichung erlaubt ist, ginge es nicht.

FALL: DÜRFEN SIE AUCH AUF SOCIAL MEDIA VERÖFFENTLICHT WERDEN?



Erstellt mit Copilot

FALL

Der Lehrer Meyer findet das Bild ebenfalls gut und möchte es auf seinem Instagram-Profil posten. Muss er Herrn Busch, oder den Anbieter der KI um Erlaubnis bitten?

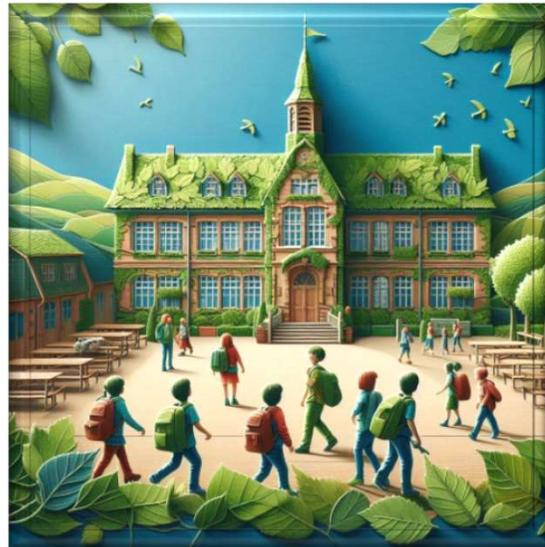
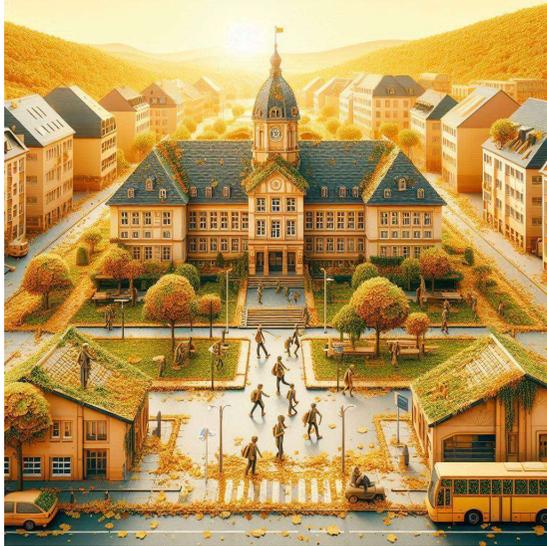
LÖSUNG

Das Bild ist gemeinfrei, und kann daher ohne Einwilligung verwendet werden. Herr Meyer hat daher kein Urheberrecht verletzt. Er hat auch keine Nutzungsbedingungen mit dem Anbieter getroffen und hat damit auch nicht gegen solche verstoßen. Sollte der Anbieter gegen diese Verwendung sein, muss er sich an Herrn Busch wenden.

FALL: URHEBERRECHT AN GESAMTWERKEN

Schulleiter Busch lässt sich Bilder von Schulgebäuden in verschiedenen farblichen Ausführungen und Farbschattierungen generieren. Entsteht an der Zusammenstellung der verschiedenen Bilder ein Urheberrecht?

WANN ENTSTEHT URHEBERRECHT AN KI GENERIERTEN BILDERN?



LÖSUNG

Voraussetzung ist, dass (von einer Person) etwas **individuelles, schöpferisches oder noch nie da gewesenes entsteht**. Daher:

Urheberrecht kann sich also auch aus einem Gesamtwerk oder einer Konzeption ergeben.

FALL: URHEBERRECHT AN BEARBEITUNGEN

Schulleiter Busch bearbeitet ein Werk derartig, dass das ursprünglich KI generierte Werk kaum noch zu erkennen ist. Wird er dadurch Urheber?

LÖSUNG: URHEBERRECHT AN BEARBEITUNGEN

Voraussetzung ist, dass (von einer Person) etwas **individuelles, schöpferisches oder noch nie da gewesenes entsteht**. Daher:

Urheberrecht kann sich auch aus einem bearbeiteten Werk ergeben, sofern das ursprüngliche (generierte) Werk kaum noch zu erkennen ist (§ 23 UrhG)

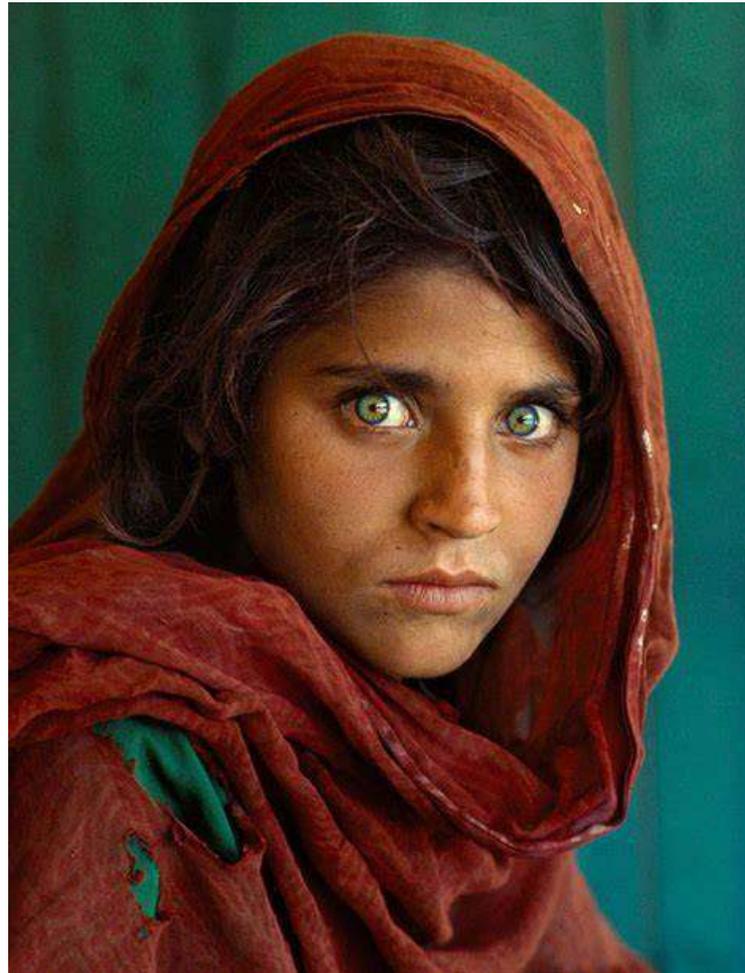
DOPPELSCHÖPFUNGEN: WANN VERLETZT KI DAS URHEBERRECHT ZEITGENÖSSISCHER KÜNSTLER?

Entsteht etwas individuelles, schöpferisches oder noch nie da gewesenes? Dann spricht dies für ein neues (gemeinfreies) Werk.

Entsteht ein Werk, das der Künstler bereits erschaffen hat, etwa weil er bekannt für seine besonderen Motive ist, könnte eine Rechtsverletzung entstanden sein. Ein Mal-Stil ist urheberrechtlich nicht schutzfähig.

Zu diesen Fällen gibt es (noch) keine Gesetze, Rechtsprechung etc.

DOPPELSCHÖPFUNGEN: WANN VERLETZT KI DAS URHEBERRECHT ZEITGENÖSSISCHER KÜNSTLER?



"The Afghan Girl" Fotografie von Steve McCurry (generiert mit DALL·E Nov. 2023)

KI UND URHEBERRECHT

Beachte: Inzwischen gibt es bei vielen kommerziellen KI-Anbietern sehr ausführliche Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder Nutzungsbedingungen, die sicherstellen sollen, dass auch die Anbieter von KI-Anwendungen den Prompt und auch den Inhalt der KI verwenden dürfen.

KI UND URHEBERRECHT

Folgende Regeln gelten überall
(mehr oder weniger ausformuliert):

- keine Hassreden
- keine sonstigen illegalen Inhalte
- keine schädigenden Inhalte

KI und Hausaufgaben

FALL: KI-GENERIERTE HAUSAUFGABEN

Max gibt seine Deutsch-Hausaufgaben bei ChatGPT ein: „Schreibe einen Aufsatz über das Leben von Johann Wolfgang von Goethe und dessen Einfluss auf die deutsche Literatur.“

Den entstandenen Aufsatz gibt er am nächsten Tag bei seinem Lehrer ab.

Wie ist das rechtlich zu beurteilen?

FALL: KI-GENERIERTE HAUSAUFGABEN

...Johann Wolfgang von Goethe, geboren am 28. August 1749 und gestorben am 22. März 1832, war ein vielseitiger deutscher Dichter und Denker. Sein Leben umfasste viele wichtige Stationen und seine Schaffenszeit betrug mehr als 60 Jahre....

LÖSUNG

- Da das Werk gemeinfrei ist, ist kein Urheberrecht verletzt.
- Dennoch ist es nicht erlaubt, Hausaufgaben mit einem Chatbot oder einer anderen Software zu machen. Das Einreichen einer Hausaufgabe, die nicht vom Schüler selbst erstellt wurde, kann als **Täuschungsversuch** gewertet werden und kann zu Konsequenzen wie einer schlechteren Note oder (bei wiederholten Täuschungen) sogar einem Schulverweis führen.

FALL

Max gibt drei Mal seine Deutsch-Hausaufgaben bei ChatGPT ein. Aus den entstandenen Texten schreibt er einen zusammen, löscht einen Teil, fügt eigene Abschnitte hinzu und lässt den Text noch einmal von [Deepl.com/write](https://www.deepl.com/write) schöner formulieren. Den entstandenen Aufsatz gibt er am nächsten Tag bei seinem Lehrer ab.

Wie ist dieses Vorgehen zu beurteilen?

[Deepl.com/write](https://www.deepl.com/write) ist ein auf künstlicher Intelligenz basierendes Schreibtool, das dabei helfen soll, sich besser auszudrücken. Write verbessert dabei nicht nur Grammatik- und Rechtschreibfehler, sondern schlägt auch alternative Formulierungen für Ton, Stil und Wortwahl vor

KI UND HAUSAUFGABEN

Wie können Lehrkräfte mit solchen Hausaufgaben umgehen?

KI UND HAUSAUFGABEN

Mündliche Überprüfung:

Lehrkräfte können die Schülerinnen und Schüler mündlich über die Hausaufgaben befragen und gezielte Fragen stellen, um zu sehen, ob sie tatsächlich das Wissen und die Fähigkeiten haben, die in den Hausaufgaben gefordert sind. Stellt sich heraus, dass nur oberflächliches Wissen vorliegt und spezifische Fragen nicht beantwortet werden können, kann dies ein Indiz dafür sein, dass ein Chatbot verwendet wurde.

Keine Copy-Paste – Aufgaben

KLARE VERHALTENSREGELN IN DER SCHULE

- Grundsatz: Keine KI-Anwendungen für die Hausaufgaben
- Ausnahmen festlegen (pädagogischen Nutzung,...).
- Keine verbotenen Inhalte generieren.
- Sanktionen bei Verstößen:
 - Herabstufung der Note
 - Pflicht die Hausaufgabe nachzuholen
 - Gespräch mit den Eltern

SCHULISCHE SANKTIONEN

- Herabstufung der Note
- Pflicht die Hausaufgabe nachzuholen
- Gespräch mit den Eltern
- Tadel (?)

Bei besonders schwerwiegenden Vergehen:

- schriftliche Verweis durch die Schulleitung,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht von einem Tag bis zu einer Woche
- Androhung des Ausschlusses von der Schule
- Ausschluss von der Schule auf Dauer

KI UND HAUSAUFGABEN

Schülerinnen und Schülern sollte klar sein:

Der Sinn und Zweck von Hausaufgaben ist es, den Schülern die Möglichkeit zu geben

- ihre **Fähigkeiten** und Kenntnisse aus dem Unterricht zu **vertiefen** und zu festigen
- sie sollen dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler das Gelernte **selbstständig** anwenden, Probleme lösen und ihre **Lernfortschritte kontrollieren** können
- Darüber hinaus können Hausaufgaben helfen, den Lernprozess zu strukturieren und das **Zeitmanagement** zu verbessern

KI UND HAUSAUFGABEN

Wie sollen KI generierte Werke
gekennzeichnet werden?

FALL

Lehrer Lämpel möchte ChatGPT in seinem Unterricht integrieren und überlegt, welche Richtlinien er Schülerinnen und Schüler vermitteln und wie ChatGPT als Quelle oder Zitat angegeben werden soll.

VERWENDUNG VON CHAT GPT ALS HILFSMITTEL IM UNTERRICHT

- **Quelle** nennen: z.B. : OpenAI's ChatGPT, 2024 oder „Copilot; Prompt: Max“
- **Hinweispflicht:** Wenn generierte Werke aufgenommen werden sollen, muss dies entsprechend gekennzeichnet werden
- Verwendung eigener Zitierstile oder von den Hochschulen empfohlene Zitierstile, z. B. APA.

KI und Datenschutz

DATENERHEBUNG IN DER SCHULE

Der Datenschutz muss bei jeder Anwendung von KI-Systemen in Schulen beachtet werden.

Schulen sind als **Behörden den Prinzipien der DS-GVO verpflichtet**. Das bedeutet, sie müssen **transparent** und **sparsam** mit personenbezogenen Daten umgehen und sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte über die Datenerhebungen zu **informieren** und darüber **Auskunft** zu geben, falls erforderlich.

DATENVERARBEITUNG DURCH KI-SYSTEME

Personenbezogene Daten können...

- für Trainingsdaten verwendet
- für die Registrierung benötigt
- als Prompt eingegeben
- von der KI ausgegeben

...werden

VERANTWORTUNG FÜR DIE DATENERHEBUNG IN DER SCHULE

Die **Gesamtverantwortung** für den Datenschutz in der Schule hat die **Schulleitung**, (immer in Absprache mit dem Schulträger oder der Schulaufsicht). Sie muss den schulischen Datenschutzbeauftragten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten einbinden.

Aber: Jede **Lehrkraft** ist auch verpflichtet, in seinem Arbeitsbereich den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

GRUNDSÄTZE BEI DER DATENVERARBEITUNG IN KI-SYSTEMEN

- **Vermeidung der Eingabe** personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in KI-Systeme
- **Keine verpflichtende Nutzung** von KI-Anwendungen für Schüler und Lehrkräfte (keine Nachteile, wenn Schülerinnen und Schüler die Systeme nicht nutzen wollen)
- **Keine personalisierten** Anmeldungen bei frei verfügbaren KI-Anwendungen

EUROPÄISCHE VERORDNUNG ÜBER KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI-VERORDNUNG)

Die europäische Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) ist am 1. August 2024 in Kraft getreten. Sie zielt darauf ab, die verantwortungsvolle **Entwicklung und Verwendung** künstlicher Intelligenz in der EU zu **fördern** und gleichzeitig **potenzielle Risiken** für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte der Bürger zu **schützen**.

DS-GVO ↔ KI-VO

- Die KI-VO verlangt die **Förderung** von nachhaltiger, sicherer und effizienter KI
- Die DS-GVO verlangt den **Schutz** personenbezogener Daten
- Für die Verwendung personenbezogener Daten bedarf es nach der DS-GVO einer **Rechtsgrundlage oder einer Einwilligung**
- **Jeder Betroffene hat ein Recht auf Auskunft, Löschung und Widerspruch.** Schulen müssen diese Ansprüche ermöglichen.

VORSCHRIFTEN DER SCHULGESETZE: DATENERHEBUNG IST ERLAUBT ...

- zur Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule,
- zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben,
- zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler
- Verarbeitungsbefugnis für **besonders sensible** Daten (z.B. Gesundheit, Religion, Herkunft)
- beim Einsatz **digitaler** Lehr- und Lernmittel
- Rechtsgrundlage für die **Übermittlung** pb Daten der Schülerinnen und Schüler an öffentliche und nichtöffentliche Stellen
- [...]

FALL: DATENSCHUTZ BEIM EINSATZ VON KI-SYSTEMEN

Die Wilhelm-Busch-Schule nutzt eine KI-gestützte Lernplattform, die individuelle Lernpfade für Schülerinnen und Schüler erstellt, indem sie deren Fortschritte und Verhaltensmuster analysiert. Dabei werden auch personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler erhoben. Ist das zulässig?

LÖSUNG: DATENSCHUTZ BEIM EINSATZ VON KI-SYSTEMEN

Eine Lernplattform könnte sensible Daten wie das Lernverhalten der Schüler erfassen, was problematisch werden könnte, wenn diese Daten nicht sicher verwaltet werden.

Die Schule muss sicherstellen, dass die Lernplattform den europäischen Datenschutzgesetzen (insbesondere der DS-GVO) entspricht. Dies bedeutet, dass die Daten nur mit ausdrücklicher und informierter Einwilligung der Eltern und ggfs. Schülerinnen und Schüler verarbeitet werden dürfen und alle gesammelten Daten transparent gemacht werden müssen. Zudem sollte die Schule Sicherheitsüberprüfungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler nicht gefährdet sind. Eine Schulung der Lehrkräfte über den Einsatz der KI-Systeme ist ebenfalls notwendig.

KI-GESTÜTZTE ANALYSE VON SCHÜLERLEISTUNGEN

- Bei Hochrisiko-Anwendung müssen sehr strenge Anforderungen erfüllt werden (Erwägungsgrund 56, Art. 6 Abs II der KI-VO ff)
- Die finale **Entscheidung** über Verhalten/Benotung muss **grundsätzlich** bei den Lehrkräften bleiben.
- Das System muss auf Datenschutz, Grundrechtseinwirkungen, Fairness und mögliche Diskriminierung geprüft werden.
- **Transparenz** gegenüber Schülern und Eltern über den Einsatz der KI ist erforderlich.

FALL: EINSATZ VON CHATBOTS ZUR UNTERSTÜTZUNG DES LERNENS

Die Wilhelm-Busch-Schule möchte einen KI-basierten Chatbot verwenden, der Schülerinnen und Schülern bei Aufgaben hilft und ihnen Lernmaterialien vorschlägt und entwirft. Der Chatbot agiert teilweise automatisch und interagiert mit den Schülerinnen und Schülern. Ist dies zulässig?

LÖSUNG: EINSATZ VON CHATBOTS ZUR UNTERSTÜTZUNG DES LERNENS

Laut der KI-Verordnung müssen KI-Systeme wie Chatbots klar als solche erkennbar sein.

Die Schule muss **sicherstellen**, dass der Chatbot in sichtbarer Weise darauf **hinweist**, dass es sich um eine KI handelt. Eine einfache Mitteilung wie "Ich bin ein KI-basiertes System, das dir bei deinen Aufgaben hilft" sollte integriert werden.

Zudem sollten Schüler und Eltern über den Einsatz des Chatbots und dessen Funktionen **informiert** werden. Die Schule muss sicherstellen, dass das System den DS-GVO-konform einsetzbar ist und keine sensiblen Schülerdaten verarbeitet werden. Außerdem müssen Lehrkräfte im technischen, rechtlichen und ethischen Umgang mit dem System **geschult** werden, Art 4 KI-VO.

EINSATZ VON KI-GESTÜTZTEN LERNASSISTENTEN

- Der Lernassistent muss als KI-System **klar gekennzeichnet** sein
- Die Schule muss sicherstellen, dass das System den **Datenschutzregeln** entspricht und keine sensiblen Schülerdaten verarbeitet werden
- Es sollte eine **Risikobewertung** durchgeführt werden, um zu prüfen, ob das System als Hochrisiko-KI eingestuft wird
- Lehrer müssen im technischen, rechtlichen und ethischen Umgang mit dem System geschult werden.

FALL: DATENSCHUTZKONFORMER EINSATZ VON KI-SYSTEMEN

Lehrer Lämpel meldet sich mit seiner dienstlichen E-Mail-Adresse bei einer KI-Anwendung an. Er nimmt im Unterricht die Prompts der Schülerinnen und Schüler entgegen und gibt sie in das Textfeld ein. Die generierten Ergebnisse werden gemeinsam in der Klasse kritisch reflektiert, bei Bedarf durch Vorschläge einzelner Schüler modifiziert und dienen als Grundlage zur exemplarischen Weiterarbeit. Ist sein Vorgehen zulässig?

LÖSUNG: DATENSCHUTZKONFORMER EINSATZ VON KI-SYSTEMEN

Lehrkräfte müssen die **einzelnen Stellungnahmen der Schulträger und Schulbehörden** beachten.

Außerdem ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler keine personenbezogenen Daten wie Vornamen und Nachnamen, ihre Wohnanschrift oder andere personenbeziehbare Eingaben nennen.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

1. Bewusstsein für KI-Nutzung

- Alle Beteiligten müssen wissen, dass sie mit einem KI-System interagieren. Es muss klar als solches **gekennzeichnet** werden.
- Alle Beteiligten müssen verstehen, dass KI-Antworten **Fehler** enthalten können und nicht immer vollständig sind.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

2. Datenschutz und Privatsphäre

- Es sollten keine persönlichen Daten von sich oder anderen in das KI-System eingegeben werden.
- Die Plattform sollte nur über eigenen (pseudonymisierten), geschützten Zugang genutzt werden.
- Eine Abmeldung sollte nach jeder Sitzung erfolgen.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

3. Verantwortungsvolle Nutzung

- Das KI-System darf nur für die vorgesehenen Lernzwecke verwendet werden.
- Fragen oder Anweisungen, die zu unangemessenen oder schädlichen Inhalten führen könnten, müssen vermieden werden.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

4. Transparenz und Nachvollziehbarkeit

- wichtige KI-Interaktionen sollten **dokumentiert** werden, besonders wenn diese für Aufgaben oder Projekte genutzt werden.
- Die Nutzung des KI-Systems in den Hausaufgaben muss **offen** gelegt werden.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

5. Kritisches Denken

- Die Antworten des KI-Systems müssen hinterfragt und wichtige Informationen überprüft werden.
- Das KI-System darf als Unterstützung, nicht als Ersatz für eigenes Denken und Lernen genutzt werden.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

6. Fairness und Nicht-Diskriminierung

- Möglicherweise sind KI-Antworten **voreingenommen**. Problematische Inhalte sollten nicht verwendet werden.
- Das KI-System darf nicht verwendet werden, um **unfaire Vorteile** gegenüber Mitschülern zu erlangen.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

7. Urheberrecht und geistiges Eigentum

- **Kennzeichnen** Sie KI-generierte Inhalte in den Arbeiten entsprechend.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

8. Feedback und Verbesserung

- Schülerinnen und Schüler sollten angeleitet werden, Rückmeldungen zur KI-Nutzung an ihre Lehrkräfte zu geben.
- Probleme oder Bedenken bezüglich des KI-Systems sollten umgehend besprochen werden.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

9. Grenzen der KI-Nutzung

- Die von der Schule gesetzten Grenzen für die KI-Nutzung müssen respektiert werden.
- KI-Systeme sollten **nicht für Prüfungen oder Bewertungen** verwendet werden, es sei denn, es ist ausdrücklich erlaubt.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

10. Kontinuierliches Lernen

- Es muss regelmäßige **Informationen** über Aktualisierungen und neue Funktionen des KI-Systems geben.
- ...und Schulungen zur KI-Nutzung angeboten werden.

LEITFADEN FÜR DEN UMGANG MIT KI-SYSTEMEN IN SCHULEN

11. Menschliche Interaktion

- Das KI-System sollte **Ergänzung**, nicht als Ersatz für den Austausch mit Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern genutzt werden.
- Lehrkräfte müssen bei wichtigen Fragen oder Problemen Ansprechpartner bleiben.

EMPFEHLUNG FÜR DIE SCHULEN

Entwerfen Sie eine Nutzungsordnung mit dem Inhalt, den Umgang mit KI zu regeln. Diese Nutzungsordnung sollte mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und auch den Eltern zur Kenntnis gegeben werden. In einer Nutzungsordnung sollten folgende Punkte geregelt werden:

Nutzungsordnung

- Die Nutzung der KI ist nur zu Bildungszwecken gestattet
- KI darf nur genutzt werden, sofern dadurch der Schulbetrieb oder andere Personen nicht gestört werden.
- Die Verantwortung für die Nutzung liegt bei den Schülerinnen und Schülern
- Persönlichkeitsrechte anderer müssen respektiert werden.
- Urheberrechtlich geschützte Inhalte (Texte, Bilder, Musik usw.) dürfen nicht ohne entsprechende Genehmigung eingegeben werden
- Die Generierung von beleidigenden, pornografischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen oder sonstigen illegalen Inhalten ist untersagt und kann zu disziplinarischen Maßnahmen führen. Gleichmaßen ist die Nutzung zur Verbreitung von Mobbing, Belästigung oder Bedrohung anderer Personen verboten.
- Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung werden **angemessene Sanktionen** verhängt, einschließlich eines zeitweisen Entzugs der Nutzungsberechtigung oder für einen bestimmten Zeitraum. Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße haben Ordnungsmaßnahmen gemäß den schulischen Regelungen zur Folge.
- Schulen können zusätzliche interne Regelungen und Vereinbarungen treffen, die über diese Nutzungsordnung hinausgehen, um spezifische Anforderungen der Schule zu berücksichtigen.

EMPFEHLUNG FÜR DIE SCHULEN

- **White List über zulässige KI-Systeme**
- Klare Formulierung von **internen Weisungen**, ob, bzw. unter welchen Voraussetzungen welche Tools infrage kommen.
- **Einbeziehung des schulischen Datenschutzbeauftragten.** Gegebenenfalls ist es sinnvoll, auch **Personalvertretung** mit ins Boot zu holen.
- Je nach Anwendungsfall sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung erstellt werden.

Nach Checkliste zum Einsatz LLM-basierter Chatbots der Datenschutzaufsichtsbehörde Hamburg

KI und Persönlichkeitsrechte

KI UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Digital veränderte Bilder gibt es schon seit langem, daher ist dieser Bereich weitestgehend juristisch geklärt. Es bestehen also vielfache Möglichkeiten sich gegen Deepfakes zu wehren, daher hier nur ein Beispiel

Fall: KI UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Anlässlich des Geburtstages des Schulleiters erstellt Schüler Max mit Hilfe von Dall-E ein Foto vom ihm in dem er ihn als Zirkusdirektor darstellt. Hat er die Bildrechte vom Schulleiter verletzt?

KI UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE



RECHTSGRUNDLAGE? DSGVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten Art.6 DSGVO

- Bei Einwilligung zur Verarbeitung, Art 6 Abs. 1 a) DSGVO;
- Bei Erfüllung eines Vertrags, Art 6 Abs. 1 b);
- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung Art 6 Abs. 1 c) DSGVO;
- Zur Verarbeitung lebenswichtiger Interessen Art 6 Abs. 1 d) DSGVO;
- Bei öffentlichem Interesse Art 6 Abs. 1 e) DSGVO
- Zur Wahrung der berechtigten Interessen wenn keine Interessen der betroffenen Person überwiegen Art 6 Abs. 1 f) DSGVO

RECHTSGRUNDLAGE? KUNSTURHG

§ 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit **Einwilligung** des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. [...]

RECHTSGRUNDLAGE? KUNSTURHG

§ 23 KunstUrhG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
1. Bildnisse aus dem **Bereich der Zeitgeschichte**
 2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
 3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben
 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse des Abgebildeten** [...] verletzt wird.

KI UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE



Fall: KI UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Anlässlich des Geburtstages des Schulleiters erstellt Schüler Max mit Hilfe von Dall-E ein Foto vom ihm in dem er ihn als sadistischen und böartigen Zirkusdirektor darstellt. Hat er die Bildrechte vom Schulleiter verletzt?

KI UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- Gewaltverherrlichung, § 131 StGB
- § 171ff StGB
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen § 201a ff
- Besitz und Verschaffung kinderpornografischer Inhalte, 184 ff StGB
- Beleidigung, § 185ff StGB
- Nachstellung nach § 238 StGB
- Nötigung, § 240 StGB
- Bedrohung, § 241 StGB
- Schadenersatz, § 823 Abs. 1 2 i.V.m. §§ 249, 253 BGB

Jetzt ist Zeit für Ihre Fragen...

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit**